

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verfügung

des

**eidgenössischen Finanzdepartementes betreffend den Bezug der
neuen ausserordentlichen Kriegssteuer in der
dritten Steuerperiode.**

(Vom 15. Januar 1929.)

I. Fälligkeitstermine und Zahlungsfrist.

§ 1. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Raten der Kriegssteuer in der dritten Periode werden wie folgt festgesetzt:

1. Rate	15. November 1929
2. Rate	15. Oktober 1930
3. Rate	15. Oktober 1931
4. Rate	15. Oktober 1932

§ 2. Zur Bezahlung der ersten Rate wird Frist gewährt vom 15. November bis 15. Dezember 1929. Nach diesem Termin treten im Falle der Nichtbezahlung die Folgen des Art. 113 des Bundesbeschlusses betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer ein.

Für die folgenden Raten gilt die zwanzigtägige Zahlungsfrist des Art. 113.

II. Zinsvergütungen und Skonti.

§ 3. Wird die ganze Steuer in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1929 entrichtet, so wird vom Gesamtbetrag der Steuer ein Skonto von 10 % in Abzug gebracht.

Wird die ganze Steuer vor dem 15. November 1929 entrichtet, so ist auf dem gemäss Absatz 1 um den Skonto von 10 % verminderten Betrag für die Zeit von der Einzahlung bis zum 15. November 1929 ein Zins von 4 % zu vergüten.

§ 4. Wird, abgesehen von dem in § 3 erwähnten Falle, eine Steuerrate mindestens 30 Tage vor Verfall bezahlt, so wird für die Zeit von der Einzahlung bis zum Verfall ein Zins von 4 % vergütet.

§ 5. Wo die Einschätzungsergebnisse den Steuerpflichtigen vor dem 15. Oktober 1929 nicht mitgeteilt werden, ist die kantonale Kriegssteuerverwaltung verpflichtet, dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen vor dem 1. November 1929 eine provisorische Steuerrechnung zuzustellen.

Die provisorische Steuerberechnung hat lediglich den Zweck, dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Zahlung des mutmasslichen Steuerbetrages

vor dem 15. Dezember 1929 und damit die Vergünstigung des Skontos von 10% zu verschaffen.

Bei der Mitteilung der provisorischen Steuerberechnung ist der Steuerpflichtige darauf aufmerksam zu machen, dass eine Zustellung der Einschätzungsergebnisse erst später erfolgen wird. Ferner ist ihm darin mitzuteilen, dass seine Zahlung unter Vorbehalt endgültiger Abrechnung nach rechtskräftiger Veranlagung der Steuer entgegengenommen wird und dass die Einzahlung des provisorisch berechneten Steuerbetrages durch ihn nicht als Anerkennung der Steuerpflicht oder des Steuerbetrages aufgefasst wird.

Der Steuerpflichtige, der von der Vergünstigung des Skontos Gebrauch machen will, hat den aus der provisorischen Steuerberechnung sich ergebenden Steuerbetrag abzüglich Skonto einzuzahlen.

Ergibt die rechtskräftige Einschätzung einen niedrigeren Steuerbetrag als die provisorische Steuerberechnung, so wird der zu viel bezahlte Betrag mit 4% Zins ohne weiteres zurückvergütet.

Ergibt die rechtskräftige Einschätzung einen höhern Betrag als die provisorische Steuerberechnung, so hat der Steuerpflichtige die Differenz plus 4% Zins seit 15. Dezember 1929 sofort nachzuzahlen, ansonst die Gewährung des Skontos hinfällig wird; auf die Vorzahlung findet in diesem Falle die Zinsvergütung gemäss § 4 Anwendung.

§ 6. Wo das definitive Einschätzungsergebnis dem Steuerpflichtigen vor dem 15. Oktober 1929 mitgeteilt wurde, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, finden für die Gewährung des Skontos die Bestimmungen von § 5, Abs. 4 bis 6, Anwendung.

III. Entrichtung der Kriegsteuer durch Ablieferung von Titeln eidgenössischer Anleihen.

§ 7. In der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1929 werden folgende von der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegebenen Schuldtitel zu einem festen Annahmekurs an Zahlungsstatt angenommen:

4 $\frac{1}{2}$ %	III. eidgenössische Mobilisationsanleihe von 1915,
4 $\frac{1}{2}$ %	VI. " " " " 1917,
4 $\frac{1}{2}$ %	VII. " " " " 1917,
5 %	VIII. " " " " 1917,
4 %	eidgenössische Anleihe von 1922,
5 $\frac{1}{2}$ %	" " " " 1922,
5 %	" " " " 1923,
5 %	" " " " 1924,
5 %	" " " " 1925,
4 $\frac{1}{2}$ %	" " " " 1926,
4 $\frac{1}{2}$ %	" " " " 1927.

Der Annahmekurs wird vom eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt und vor dem 15. November 1929 im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntgegeben.

In der übrigen Zeit erfolgt die Annahme dieser Titel zum Tageskurse, jedoch nicht über dem Nominalwert, bzw. zu dem bei der Emission zugesicherten Annahmekurse.

§ 8. Die Titel sind durch den Steuerpflichtigen der Abteilung eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen in Bern einzusenden.

Der Steuerpflichtige hat ein Verzeichnis der Titel beizulegen und darin seinen Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort und die Nummer des ihm zugekommenen Steuerzettels sowie den Steuerbetrag anzugeben.

§ 9. Die Titel werden nur bis zur Höhe der Steuerforderung (abzüglich Skonto) an Zahlungsstatt genommen.

Titel, deren Annahmewert den Betrag der geschuldeten Steuer übersteigen, werden an den Steuerpflichtigen zurückgesandt.

§ 10. Das eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen zeigt den Empfang der Titel dem Steuerpflichtigen an und gibt durch Vermittlung der eidgenössischen Steuerverwaltung und der kantonalen Kriegssteuerverwaltung der zuständigen Bezugsbehörde Gutschrift für den Annahmewert.

Die Bezugsbehörde besorgt die Abrechnung mit dem Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4.

IV. Ablieferung der eingegangenen Steuerbeträge und Abrechnung.

§ 11. Die kantonalen Kriegssteuerverwaltungen haben jeweilen bis 15. jeden Monats 80 % der im vorhergehenden Monat einbezahlten Kriegssteuerbeträge der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern.

Das eidgenössische Finanzdepartement ist berechtigt, für die dem Bund zukommenden Beträge, die über diese Zeit hinaus von den Kantonen zurückgehalten werden, einen Zins von 5 % zu verrechnen.

§ 12. Über die Kriegssteuereingänge ist jährlich Abrechnung zu stellen. Zeit und Form der Abrechnung werden von der eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt.

§ 13. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Musy.

3 % Eidgenössische Anleihe von Fr. 70,000,000 von 1903.

Kapitalrückzahlung auf 15. April 1929.

Infolge der heute gemäss Amortisationsplan stattgefundenen Verlosung gelangen auf 15. April 1929 aus der obgenannten Anleihe nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung:

Nrn.	Nrn.	Nrn.	Nrn.
501— 550	27801—27850	63801—63850	93901— 93950
1501— 1550	29201—29250	67351—67400	97301— 97350
2651— 2700	31101—31150	69851—69900	98451— 98500
3651— 3700	41601—41650	71701—71750	105251—105300
3851— 3900	43151—43200	73001—73050	113151—113200
6441— 6450	43401—43450	73301—73350	114601—114650
7451— 7500	44301—44350	76401—76450	117901—117950
9851— 9900	44701—44750	76551—76600	126851—126900
10651—10700	45551—45600	80251—80300	131401—131450
12601—12650	47051—47100	82551—82600	137301—137350
14001—14050	48801—48850	87751—87800	137401—137450
17301—17350	50001—50050	88451—88500	137721—137730
23551—23600	50601—50650	89501—89550	137951—138000
24051—24100	51951—52000	89901—89950	139301—139350
25601—25650	59951—60000	90811—90820	
25951—26000	63501—63550	93351—93400	

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 1,490,000 erfolgt

in der **Schweiz**: an den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und den übrigen schweizerischen Banken;

in **Frankreich**: bei der Banque de Paris et des Bays-Bas und beim Crédit Lyonnais in Paris.

Von den früheren Ziehungen sind noch folgende Obligationen ausstehend, rückzahlbar auf

15. April 1915: Nrn. 115289—90, 115294—95 (verjährt).

15. April 1922: Nrn. 12983—85, 70787.

15. April 1923: Nrn. 9219—20, 9222, 9224—30, 88101—12.

15. April 1925: Nrn. 40865, 86500, 104081—82, 118464.

15. April 1926: Nrn. 9908, 16827—34, 55103—04, 68165—67, 81837—38, 127867—69.

15. April 1927: Nrn. 70449—50, 77714, 99265—67.

15. April 1928: Nrn. 1259—60, 5237—38, 6794—98, 8516—17, 8547, 17063, 17066, 17075—78, 19651—73, 19677, 19697—98, 20939—41, 24213—20, 28003, 34455—70, 34479—98, 34859—60, 35998, 43368—70, 43372—75, 43384, 65164, 65180, 69454—63, 69475—76, 69495—96, 79666, 79677—82, 79687—96, 82708, 82710—18, 82726, 82745—46, 83508—32, 84310—12, 84338—41, 84444—46, 84665—78, 89567, 89577, 92238, 92240—45, 95819—27, 95829—41, 98672—73, 99067—80, 99089—99, 102121—22, 102148—50, 102856—59, 102876, 109661, 109700, 110322—24, 110671, 110695, 121690—699, 124222, 124238—39, 132133, 139798—99, 139803—05, 139809, 139810—17, 139840—41, 139847.

Diese Titel tragen seit den bezüglichen Verfalltagen keinen Zins mehr.
Bern, den 15. Januar 1929.

Eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen.

Rückgabe der Kautions der „La Providence“, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie, in Paris.

„La Providence“, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie, in Paris, hat am 1. Juni 1890 auf die Konzession in der Schweiz verzichtet und wickelt seitdem ihre noch laufenden schweizerischen Versicherungsverträge ab. Nachdem die „Providence“ diese Abwicklung durchgeführt hat, stellt sie das Gesuch um Rückgabe der bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautions im Nominalwerte von **Fr. 26,000**.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, allfällige Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kautions bis zum 23. Juli 1929 beim **Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern** einzureichen.

Bern, den 14. Januar 1929.

(3.).

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Portefeuille-Übertragung. Aufhebung des Hauptdomiziles und Erlöschen der Vollmacht des Generalbevollmächtigten.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1928 wurde die Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes der **Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim** auf die **Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel** genehmigt. Gestützt hierauf wird das nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1919 über die Kautions der Versicherungsgesellschaften am Wohnsitze des Generalbevollmächtigten

der abtretenden Gesellschaft, Herrn Isidor Schwegler, Grendelstrasse 8, Luzern, bestehende Hauptdomizil aufgehoben.

Ferner ist die nach Art. 16 und 17 der Vollziehungsverordnung vom 16. August 1921 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und zum Bundesgesetz vom 4. Februar 1919 über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften dem obgenannten Generalbevollmächtigten erteilte Vollmacht erloschen.

Bern, den 14. Januar 1929.

(2.)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

An Schreier, Julius, Sohn des Jakob und der Anna Maria geb. Schreier, geboren 9. April 1867, welcher vor mehr als 30 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, und von dem seither keine Nachrichten eingegangen sind, ergeht hiermit die Aufforderung, sich innert Jahresfrist beim Unterzeichneten zu melden, ansonst die Verschollenheit ausgesprochen wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über das Verbleiben des Schreier obgenannt Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 15. Januar 1929.

(3.)

Der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten:

Dr. B. Bachtler.

Übersicht über die Referendumsvorlagen und Initiativbegehren

(von 1909—1928)

und über die

eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848

(Stimmberechtigte; Beteiligung; Annehmende und Verwerfende etc.)

Diese Übersicht ist auf 31. Dezember 1928 abgeschlossen. Sie kann zum Preise von Fr. 1.— (zuzüglich Porto und Nachnahmespesen) bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1929
Date	
Data	
Seite	104-109
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 599

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.